

Sicher feiern wir gerne!



Infos und Handlungsempfehlungen für Jugendliche, Eltern
und Veranstalter von jugendtypischen Feiern.



„Sicher feiern wir gerne“ Infos und Handlungsempfehlungen für Jugendliche, Eltern und Veranstalter rund um das Thema „jugendtypischer Feiern“

Man soll die „Feste feiern, wie sie fallen“. Und es gibt viele Anlässe, die zum Feiern einladen. Ob Vereinsfeiern, Pfarrfeste, Geburtstagsfeiern, Jubiläen oder Brauchtumsfeierlichkeiten wie Ernte-Dank-Feste, Weihnachten und Karneval. Gemeinsam feiern ist ein wichtiger Bestandteil einer jeden Gemeinschaft und ein Kulturgut.

Und „wie die Alten pfeifen, so tanzen die Jungen...“ Natürlich wollen auch Jugendliche jeden Anlass nutzen und feiern was das Zeug hält. Und ihren „Alten“ wollen sie in nichts nachstehen, denn die haben in ihrer Jugendzeit bestimmt auch entsprechend gefeiert.

In der Phase des Erwachsenwerdens und einer schrittweisen Emanzipation vom Elternhaus wollen Jugendliche natürlich unter sich sein und machen dabei auch erste Erfahrungen z.B. in Sachen Rauschmitteln und Sexualität. Dass bei jugendtypischen Feiern wie z.B. Schulabschlussfeiern, Beatbällen oder Stoppelfeldfeten schon mal Grenzen überschritten werden, bleibt dann nicht aus. Es treten mitunter Gefahren und Belästigungen auf, die äußerst negative Folgen nicht nur für Feiernde selber, sondern auch für Unbeteiligte haben können.

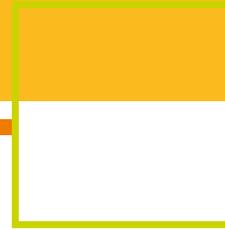
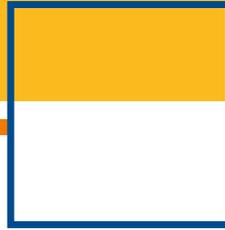
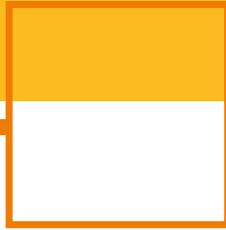
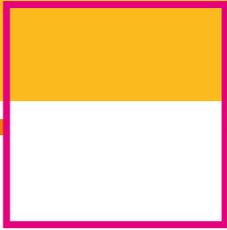
Nicht selten sind sich Veranstalter ihrer großen Verantwortung nicht voll bewusst. Dies gilt insbesondere gegenüber den Gästen, die dem Jugendschutzgesetz unterliegen. Aber die Verantwortung von Veranstaltern geht weit darüber hinaus.

Deshalb ist es notwendig, auf allgemeine Verantwortlichkeiten und besonders wichtige Sicherheits- und Jugendschutzbestimmungen aufmerksam zu machen. Die zuständigen Behörden und Institutionen wollen mit dieser Infobroschüre Jugendlichen, Eltern und Veranstaltern von Feierlichkeiten hilfreiche Informationen und einige Handlungsempfehlungen geben, wobei sie sich hauptsächlich auf jugendtypische Feiern bezieht und nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Unabhängig aller behördlichen Empfehlungen ist daher eines unbedingt notwendig: ein vorbildliches und verantwortungsvolles Verhalten der Erwachsenen, an dem sich unsere Jugendlichen ein Beispiel nehmen können!

Denn auch zukünftig sollen alle Spaß an Feierlichkeiten haben, ganz nach dem Motto: **„Sicher feiern wir gerne“!**

Die vorliegende Broschüre behandelt hauptsächlich jugendtypische Feiern und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!



Drum herum

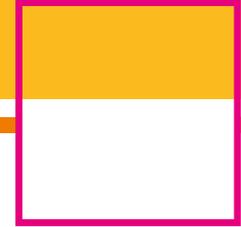
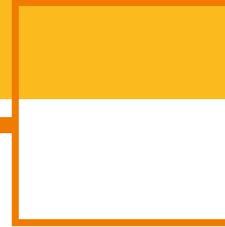
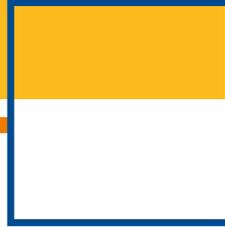
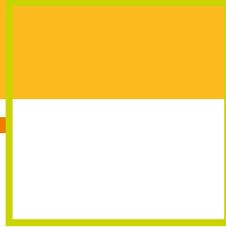
Feiern wollen alle. Und das nicht nur heute Abend, sondern auch morgen und nächste Woche und nächsten Monat und nächstes Jahr. Damit es in und um den Veranstaltungsort sicher und zivilisiert zugeht, bedarf es unbedingt klarer Rahmenbedingungen und Vereinbarungen mit allen an Feiern teilhabenden Gruppen und Personen. Behördliche Genehmigungen für Veranstaltungen werden vorher eingehend geprüft und sollen Voraussetzungen für ein ungetrübtes Feiern gewährleisten. Dies gilt für den Ablauf im Veranstaltungsort, wo die Sicherheit der Feiernden höchste Priorität haben muss. Aber auch außerhalb der Räumlichkeiten sind Regeln einzuhalten. Störungen z.B. für die unmittelbare Nachbarschaft sind oft nicht zu vermeiden. Obwohl fast alle Erwachsenen Verständnis dafür aufbringen, dass Jugendliche ihre Feste feiern, muss dies dann auf jeden Fall auch für alle erträglich sein! Jugendliche müssen Anwohnern gegenüber Verständnis und Respekt aufbringen, die Ruhe haben und ihr Haus oder ihren Garten geschützt wissen wollen.

Nächtliches Rumgrölen, Vandalismus, oder gar Bedrohungen tragen nicht zum gegenseitigen Verständnis bei. Hier braucht es neben einer professionellen Security gerade auch junger Menschen, die mit Zivilcourage all jene Zeitgenossen in die Schranken weisen, die tolle Feste zum Albtraum für andere werden lassen.

Werden Störungen zur Regel, müssen Feste abgebrochen und ggf. dauerhaft untersagt werden – was keiner wollen kann.

Allgemeine Infos und Handlungs- empfehlungen für Jugendliche

Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen



**Allgemeine Infos
und Handlungs-
empfehlungen für
Jugendliche**
Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen

Berauschend

Eine Fete ohne Alkohol – für viele undenkbar. Und klar, gerade in jungen Jahren probiert man sich gerne mal aus. Dass der Konsum von Alkohol schadet, ist dabei jedem hinlänglich bekannt. Die gesundheitlichen Risiken sind jedoch nicht harmlos und das Verhalten unter Alkoholeinfluss nicht immer lustig. Hierzu ein paar Stichworte:

Körper und Geist

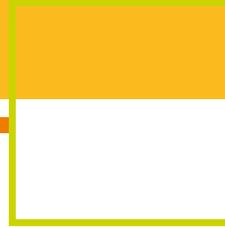
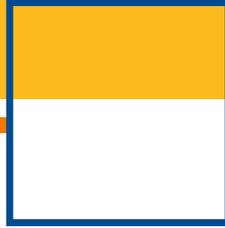
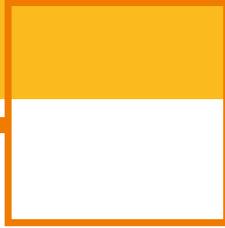
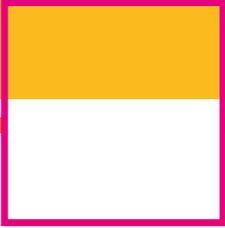
„Da der Alkohol durch das Blut über den ganzen Körper verteilt wird, kommt es bei regelmäßig erhöhtem Konsum in praktisch allen Geweben zu Zellschädigungen. Zu den zahlreichen Organschäden infolge eines chronisch erhöhten Alkoholkonsums gehören vor allem die Veränderungen der Leber (Fettleber, Leberentzündung, Leberzirrhose), der Bauchspeicheldrüse, des Herzens (Erweiterung des Herzmuskels) sowie des zentralen und peripheren Nervensystems (Hirnatrophie, Polyneuropathie) und der Muskulatur (Muskelatrophie). Forschungen zu den langfristigen Effekten von Alkohol belegen darüber hinaus, dass bei langfristigem massiven Alkoholkonsum ein erhöhtes Krebsrisiko besteht (Mund-, Rachen-, Speiseröhrenkrebs und bei Frauen Brustkrebs).

(...)

Im Verlauf eines länger dauernden Alkoholmissbrauchs oder einer Alkoholabhängigkeit kann es auch zu psychischen Beeinträchtigungen kommen, die sich beispielsweise in häufigen Stimmungsschwankungen, Angstzuständen, Depressionen bis hin zu einer Suizidgefährdung bemerkbar machen können.“

(Quelle: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V.)

Gerade wenn man jung ist, sind diese Risiken besonders groß. Das Gift Alkohol bleibt bei jungen Menschen länger im Blut als bei Erwachsenen, und so haben auch die Organe länger darunter zu leiden



Körper und Geist

Die Folge: Der Körper kann sich nicht vollständig entwickeln, und das für immer. Wäre doch schade, wenn man seine künftigen Möglichkeiten auf diese Weise verringert.

Und nicht vergessen: Alkohol weckt den Appetit. Also Tschüss Figur und Fitness!

Cannabis denn Sünde sein?

Eins steht fest: der Besitz von Cannabis ist strafbar! Alles andere kann man vergessen. Man macht sich schon strafbar, wenn man mit einem Viertel Gramm Haschisch für den persönlichen Gebrauch durch die Straßen spaziert.

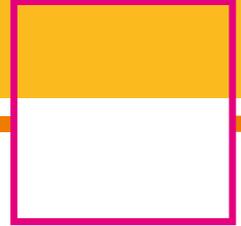
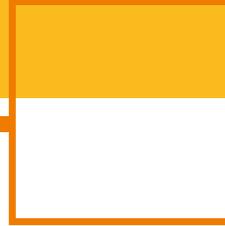
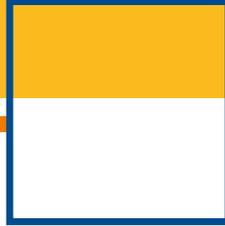
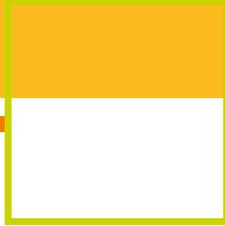
Wird man nun damit von der Polizei angehalten, werden - auch mit dieser kleinen Menge - die Personalien erfasst und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Es folgt eine Vernehmung auf der Polizeiwache, wobei die Vorladung bei Jugendlichen natürlich über die Eltern läuft. Die Polizei schickt die Strafanzeige dann zur Staatsanwaltschaft, und nur die kann entscheiden, ob die Sache weiter verfolgt wird, oder nicht. Die Staatsanwaltschaft kann nur in ganz bestimmten Fällen von einer Strafverfolgung absehen. Die Gefahr einer Gerichtsverhandlung und Bestrafung besteht daher immer. In diesem Fall leitet die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung, Diversionsakte oder Anklageschrift an die Jugendgerichtshilfe weiter, die die Beschuldigten während des folgenden Verfahrens begleitet, berät und dem Gericht ggf. auch einen Vorschlag zum Strafmaß macht.

Gefährliche Mischungen

Cannabiskonsum ist grundsätzlich schädlich, wenn auch verschiedene Risiken des Cannabiskonsums erst dadurch entstehen, dass zusätzlich zum Haschisch oder Marihuana auch noch andere Drogen gleichzeitig oder im Wechsel genommen werden.

Dies gilt insbesondere für die häufige Kombination von Cannabis mit Alkohol. Da Alkohol ebenso wie Cannabisprodukte das Denken

**Allgemeine Infos
und Handlungs-
empfehlungen für
Jugendliche**
Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen



Allgemeine Infos und Handlungs- empfehlungen für Jugendliche

Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen

und die Reaktionsfähigkeit einschränkt, werden diese Effekte bei einem gleichzeitigen Konsum beider Substanzen zusätzlich verstärkt.

Alles sauber?

Leider gibt es einige schräge Zeitgenossen, die in unbeobachteten Momenten anderen Feiernden irgendwelche Substanzen in das Getränk schütten. Dann kann aus dem feucht fröhlichen Abend plötzlich ein Alptraum werden, mit großen physischen oder psychischen Nachfolgeerscheinungen. Je nach Substanz kann es vor allem in Verbindung mit Alkohol zu unerträglichen Nebenwirkungen wie Übelkeit, Erbrechen, Krämpfen, Schwindel, Kopfschmerzen, Verwirrtheit, Kontroll- und Gedächtnisverlust, Atemnot bis hin zu schweren Atemstörungen kommen. Auch langfristige psychische Schäden sind nicht ausgeschlossen.

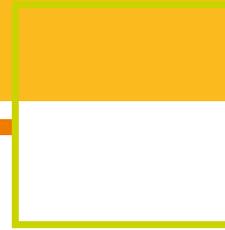
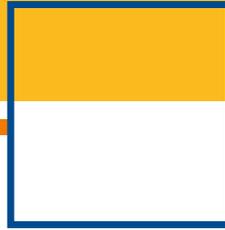
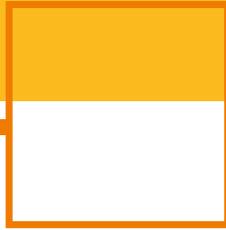
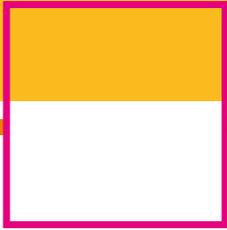
„Komasaufen“: wird in einer kurzen Zeit viel Alkohol getrunken, reagiert das Gehirn sehr empfindlich. Es kann zu großen Ausfallerscheinungen im Körper kommen und lebenswichtige Reflexe werden ausgeschaltet. Das natürliche Abwehrsystem (Ekel, Erbrechen) reagiert verzögert und oft zu spät. Koma und Tod als Folge der Alkoholvergiftung oder Tod durch Ersticken beim Erbrechen sind möglich.

Auftritt

Jugendliche, die durch aggressives Verhalten auffallen, haben fast immer zuviel getrunken. Zu viel Alkohol gepaart mit lauter Musik provoziert geradezu eine aggressive Stimmung. Da braucht es nicht viel, ein schräger Blick, ein leichtes Anrempeeln und schon beginnt ein handfester Streit

Kleiner Tipp am Rande:

- Lass dein Glas nie unbeobachtet!
- Nimm kein offenes Getränk von Leuten an, die du nicht kennst!
- Wenn du dich unwohl fühlst oder wenn dir schlecht wird, sprich Freunde und Personal an.
- Kümmere dich um Freundinnen und Freunde, die zuviel getrunken haben.
- Zögere nicht, die Disco oder eine Feier zu verlassen, wenn du dich dort nicht sicher fühlst.



Als alkoholtypische Vergehen gelten u.a. Körperverletzung, Totschlag, Vergewaltigung, sowie Beleidigung und Sachbeschädigung. Nach polizeilicher Erkenntnis stehen fast ein Viertel aller eines Gewaltdelikt Verdächtigen unter Alkoholeinfluss.

Sex

Alkohol und Sex sind zwei Dinge, die nur auf den ersten Blick gut zusammenpassen. Wie die meisten wissen, hat Alkohol eine betäubende Wirkung auf das Gehirn, wodurch Hemmungen wegfallen. Dadurch macht man möglicherweise Dinge, die man im nüchternen Zustand so niemals machen würde. Okay, man geht schneller auf andere zu – aber man landet vielleicht auch schneller im Bett, obwohl man das eigentlich nicht wollte. Und dann vielleicht auch mit Leuten, denen man gar nicht wirklich vertraut.

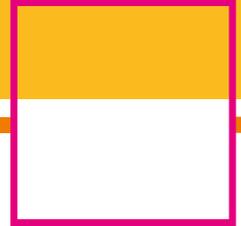
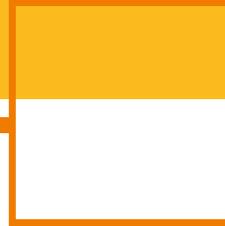
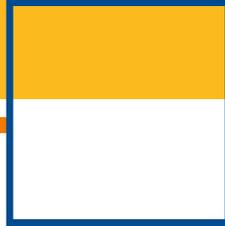
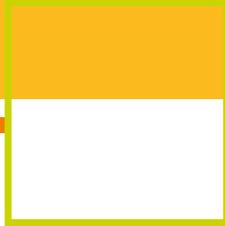
Manchmal wissen Leute auch gar nicht mehr, dass sie überhaupt Sex hatten. Und das, weil sie soviel getrunken und anschließend einen heftigen Black-out hatten. Das kann es nicht sein, oder?

Ungeschützt ins Risiko

Jeder weiß, dass man sich schützen muss, wenn man Sex haben will. Die Gefahr, sich übertragbare Krankheiten einzufangen, ist nicht kalkulierbar. Insbesondere wenn man getrunken hat und meint, dass man sich jetzt gerade mal das „blöde Rumgefummel mit dem Kondom“ sparen kann. Wenn man beim Sex keinen klaren Kopf hat, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass man sich eine sexuell übertragbare Krankheit einfängt. Das passiert, ohne es direkt zu merken, und oft dauert es eine Zeit, bis man entdeckt, dass man sich angesteckt hat. Einige dieser Krankheiten können jemanden noch jahrelang zu schaffen machen. AIDS wird man nie mehr los.

Und übrigens: ohne Verhütung kann man auch schwanger werden...

**Allgemeine Infos
und Handlungs-
empfehlungen für
Jugendliche**
Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen



**Allgemeine Infos
und Handlungs-
empfehlungen für
Jugendliche**
Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen

An- und Abreise

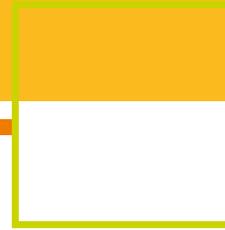
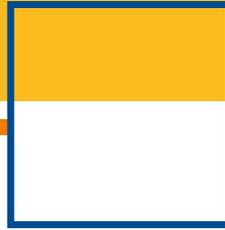
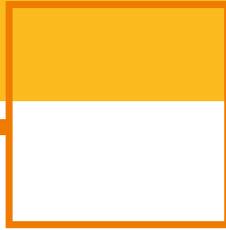
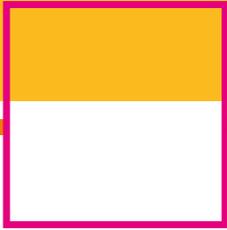
Nicht überall und zu jeder Veranstaltung sind die Angebote im öffentlichen Nah- und Personenverkehr optimal. Außer mit „Mammis Taxi“ (was manchmal etwas uncool sein kann) fährt man selbst mit Moped oder Auto, oder man kennt jemanden, die / der einen mitnimmt.

Soweit so gut. Jedenfalls solange kein Alkohol oder keine sonstigen Drogen dazu kommen. Die großen Gefahren, denen man sich in berauschem Zustand im Straßenverkehr aussetzt, werden von vielen total unterschätzt. Neben der hohen Eigengefährdung handelt man vor allem auch unverantwortlich fahrlässig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmer/innen. Fürchterliche Unfälle mit Personen- und Sachschäden ziehen oft menschlich tragische Folgen nach sich.

Selbst wenn bei einer Fahrt unter Alkohol- oder Drogenkonsum nichts passiert, drohen ernsthafte strafrechtliche und finanzielle Konsequenzen. Die Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss kann zu einer hohen Geldbuße, einem Fahrverbot oder sogar dem Verlust des Führerscheins führen. Unabhängig davon werden Personen, denen Drogenbesitz nachgewiesen wird, wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz belangt.

Auch wer nicht selbst am Steuer sitzt, kann den Führerschein verlieren. Selbst Fußgänger, bei denen Drogenkonsum oder -besitz festgestellt wurde. Die Polizei kann Drogenvorfälle, auch außerhalb des Straßenverkehrs, an die Führerscheinstelle melden. Dabei ist es egal, ob derjenige schon einen Führerschein hat oder nicht.

Die Führerscheinstelle überprüft Führerscheininhaber oder -anwärter, bei denen Drogenkonsum oder auch Drogenbesitz festgestellt wurde, ob sie charakterlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu fahren, bzw. ob ihre Lebensgewohnheiten möglicherweise für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen.



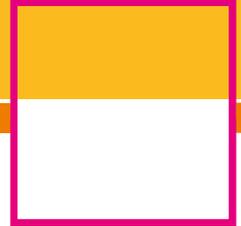
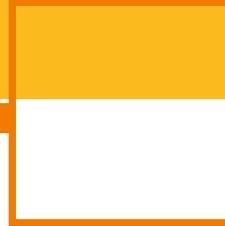
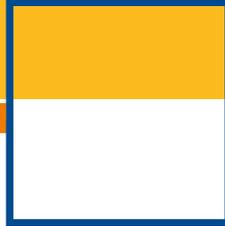
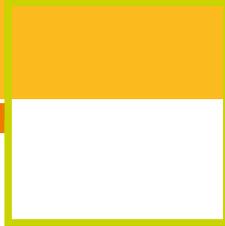
Es erfolgt eine genaue Untersuchung, bei der sowohl die konsumierte Drogenart, wie auch die Häufigkeit des Konsums nachgewiesen werden können. Und das kann teuer werden, denn die Kosten hierfür muss man selber tragen.

Werden dabei so genannte harte Drogen, wie beispielsweise Ecstasy, Speed oder Kokain entdeckt, wird man grundsätzlich als ungeeignet eingestuft (reicht schon der einmalige Probierkonsum). Folge: Führerscheinentzug oder -Sperrung für diejenigen, die noch keinen Führerschein haben.

Wird Cannabis festgestellt, können die gleichen Folgen eintreten. Zwar muss es eine gewisse Konsumhäufigkeit vorliegen, jedoch reicht auch hierbei das einmalige Probieren, wenn gleichzeitig Alkohol getrunken wurde. Denn schon beim Nachweis eines einmaligen Mischkonsums drohen Führerscheinentzug- bzw. Sperrung.

Und wie gesagt, dass alles, ohne auch nur eine Sekunde hinter dem Steuer gegessen zu haben.

**Allgemeine Infos
und Handlungs-
empfehlungen für
Jugendliche**
Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen



**Allgemeine Infos
und Handlungs-
empfehlungen für
Jugendliche**
Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen

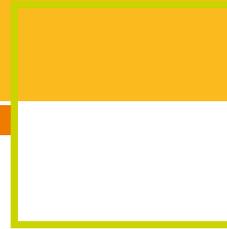
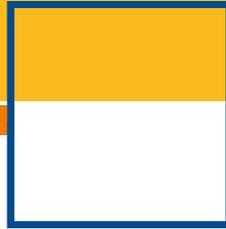
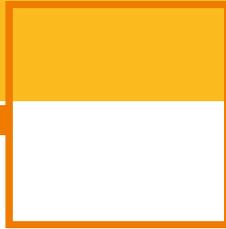
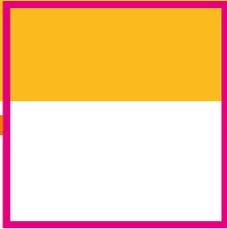
Kleiner Fragebogen für Jugendliche

Vor der Fete:

- ✓ Sehe ich gut aus? (Klar doch...!)
- ✓ Wie komme ich zur Fete hin? (Mit Kumpels, mit Bus, zu Fuß, mit Moped, mit Mutti..?)
- ✓ Wie komme ich wieder nach Hause?
- ✓ Kenne ich die Leute, mit denen ich feiere?
- ✓ Hab ich jemandem gesagt, wo ich bin?
- ✓ Hab ich mein Handy dabei?
- ✓ Hab ich gut gegessen?
- ✓ Hab ich Kondome dabei? (Ich schütze mich! Immer!!!)
- ✓ Bin ich der / die Fahrer/in? Wenn ja, dann trinke ich nichts!

Während der Fete:

- ✓ Hab ich mein Getränk im Blick?
- ✓ Brauchen meine Freunde Hilfe?
- ✓ Bin ich zwischen 16 und 18 Jahre alt? Dann trinke ich an Alkohol nur Bier oder Wein!
- ✓ Muss ich wirklich Alkohol trinken?
- ✓ Geht es mir wirklich gut?
- ✓ Kann ich mich noch benehmen oder mache ich mich zum Gespött?
- ✓ Hab ich morgen noch was vor?

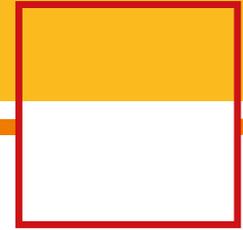
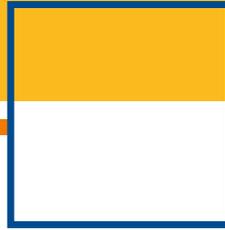
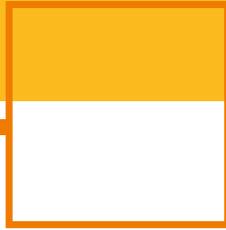
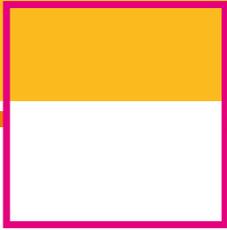


Nach der Fete:

- ✓ Hat mein „Chauffeur“ Alkohol getrunken oder Drogen genommen? (Dann lieber zu Fuß...!)
- ✓ Muss ich auf dem Weg nach Hause wirklich schlafende Menschen und Hunde wecken?
- ✓ Wo sind meine Kondome?
- ✓ Wer begleitet mich nach Hause?
- ✓ Hat es allen Spaß gemacht?

**Allgemeine Infos
und Handlungs-
empfehlungen für
Jugendliche**

Drum herum
Berauschend
An- und Abreise
Kleiner Fragebogen



Seit Jahren befassen sich verschiedene Institutionen mit der Sicherheit von jungen Menschen bei jugendtypischen Festen wie Beatbällen, Stoppelfeldfesten oder Schulabschlussfeiern. Diese Veranstaltungen stellen ein wichtiges Standbein in der Jugendkultur dar. Grund genug für die zuständigen Behörden, regelmäßig Hinweisen auf Verstöße gegen Jugendschutz- und Sicherheitsbestimmungen nachzugehen, um diese Kultur auf Dauer erhalten zu können. Denn feiern sollen Jugendliche auch weiterhin so, dass dabei keine Gefährdungen für sie auftreten!

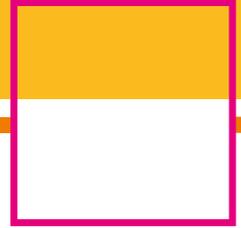
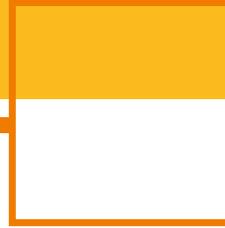
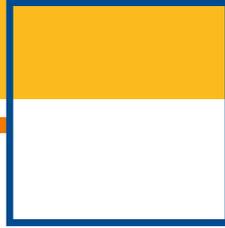
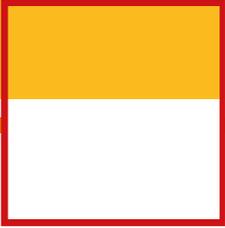
Im Rahmen der langjährigen institutionsübergreifenden Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowie Fach- und Beratungsstellen sind folgende Schritte unternommen worden:

- Informationsgespräche mit Veranstalter/innen und Vermieter/innen von Räumlichkeiten zu den Themen „Jugendschutz und Sicherheit“. Wer nicht teilnehmen konnte, wurde per Brief informiert;
- wiederholte Pressearbeit zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema und allgemeine Informationsweitergabe zu der Problematik;
- Angebot der Information und Fortbildung für Veranstalter und Vereine zum Thema „Alkoholprävention“, Gewalt- und Gewaltvermeidung;
- Jugendschutzkontrollen;
- Discoangebote für jüngere Jugendliche;
- gezielte Elterninformationen.

Das alles sind wichtige Beiträge zum Schutze der Kinder und Jugendlichen, doch der wichtigste Partner Ihres Sohnes oder Ihrer Tochter zu diesem Thema sind Sie! Daher sind auch Eltern eine wichtige Zielgruppe dieser Broschüre.

Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Eltern

Alkohol
Aufenthalt
Heimspiel
Discobus
Jugendschutzgesetz
Kleiner Fragebogen



Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Eltern

Alkohol
Aufenthalt
Heimspiel
Discobus
Jugendschutzgesetz
Kleiner Fragebogen

Alkohol

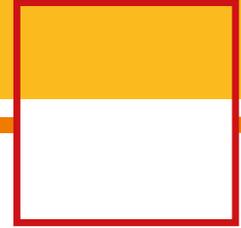
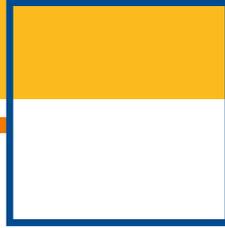
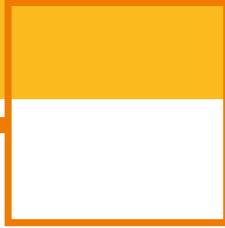
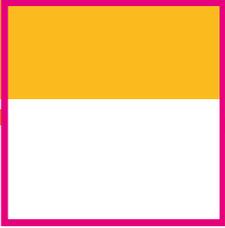
Im Zusammenhang mit Beatbällen, Veranstaltungen der Brauchtumpflege oder anderer gerade jugendtypischer Tanz- und Partyveranstaltungen spielt insbesondere der Umgang mit Alkohol bei jungen Erwachsenen leider immer wieder eine negative Rolle.

Alkohol als Konsum- und Genussmittel ist gesellschaftlich akzeptiert und wird bei vielen Gelegenheiten gefördert. Durch den alltäglichen Umgang mit Alkohol in der Gesellschaft wird die Gefahr des Missbrauchs und der Abhängigkeit unterschätzt. Alkohol gehört nach wie vor zu der „Alltagsdroge“ Nr. 1. Es gibt in Deutschland ca. 2,5 Millionen alkoholranke Menschen. Betroffen sind darüber hinaus mindestens 250.000 Jugendliche – die Dunkelziffer ist dabei sehr hoch.

Durch die Vermarktung der Alcopops ist die Zahl jugendlicher Alkoholkonsumenten in der Vergangenheit wieder angestiegen und auch die steigende Zahl der Alkoholvergiftungen durch das „Komatrinken“ beunruhigen Eltern und Bezugspersonen von Jugendlichen. Dabei wirkt sich Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen viel stärker schädigend aus als bei Erwachsenen, da der Organismus noch in der Entwicklung ist. Junge Menschen müssen in der Phase des Erwachsenwerdens einen **verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol** erst noch erlernen. **Und hier sind Eltern ein ganz entscheidendes Vorbild!**

Einen wichtigen Handlungsrahmen bietet das Jugendschutzgesetz. Es regelt unter anderem den **Umgang mit Alkohol für Kinder und Jugendliche** – auch bei Beatbällen oder ähnlichen Veranstaltungen.

Es legt z.B. fest, dass die Abgabe und der Konsum von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln in der Öffentlichkeit für Jugendliche **unter 18 Jahren nicht erlaubt ist.**



Insbesondere in den letzten Jahren wurden von der Alkoholindustrie branntweinhalte Getränke entwickelt (Alcopops), die Jugendliche ansprechen, zu Kultgetränken mutierten und auf den ersten Blick den Anschein erwecken, dass sie keinen Schnaps enthalten. Ein Irrtum! Sie enthalten in der Regel ca. 2 – 4 cl Schnaps und dürfen nach dem Jugendschutzgesetz **weder an unter 18-Jährige abgegeben, noch von ihnen konsumiert werden!**

Die Abgabe und der Verzehr von Bier und Wein ist erst ab 16 Jahren gestattet, in Begleitung eines Personensorgeberechtigten auch schon ab 14 Jahren (§9 JuSchG).

Kleiner Tipp am Rande:

Hilfreiche Informationen und Handlungsempfehlungen für Eltern zu junglichem Alkoholkonsum finden Sie in der Broschüre "Alkohol - reden wir drüber" der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die Sie im Internet unter www.bzga.de herunterladen bzw. dort kostenfrei als Printmedium erhalten können.

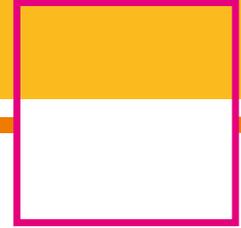
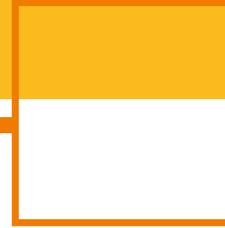
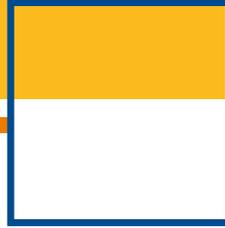
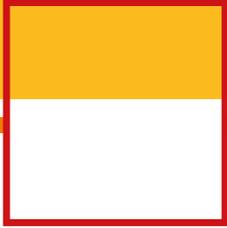
Aufenthalt

Für Eltern stellt sich auch oft die Frage: wie lange darf mein Sohn / meine Tochter eigentlich bei einer Feier anwesend sein? Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist **Jugendlichen unter 16 Jahren** nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer „erziehungsbeauftragten Person“ gestattet.

16 bis 18-jährige können sich dort ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr aufhalten. In Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer „erziehungsbeauftragten Person“ gibt es keine Beschränkung.

Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Eltern

- Alkohol
- Aufenthalt
- Heimspiel
- Discobus
- Jugendschutzgesetz
- Kleiner Fragebogen



Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Eltern

Alkohol
Aufenthalt
Heimspiel
Discobus
Jugendschutzgesetz
Kleiner Fragebogen

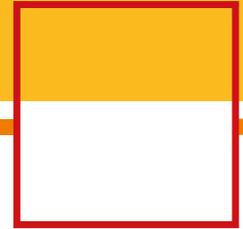
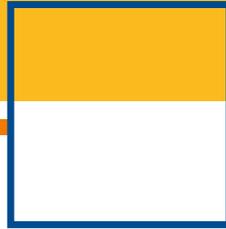
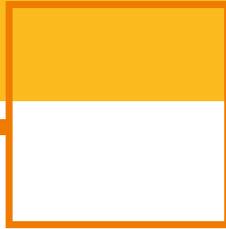
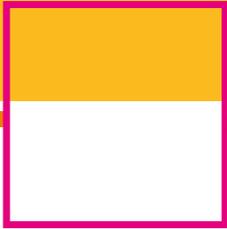
Ausnahme:

Wenn die Tanzveranstaltung von einem **anerkannten Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII)** durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege (z.B. Volkstanz) dient, darf Kindern (unter 14 Jahren) der Aufenthalt bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden. Hierbei braucht keine besondere behördliche Genehmigung vorzuliegen. Trotzdem ist bei der Einhaltung der Bestimmung von den zuständigen Behörden zu überprüfen, ob die Veranstaltung auch tatsächlich den vorgesehenen Zwecken dient und nicht nur im Rahmen von Brauchtumspflege durchgeführt wird. Es genügt nicht, dass bei der Anwendung der Ausnahmeregelung die Tanzveranstaltung beispielsweise aus Anlass eines Schützenfestes stattfindet, sondern es muss dabei deutlich erkennbar sein, dass diese dem Brauchtum „Schützen-, Heimatfest oder auch Karneval“ dienlich ist. Nicht jedes dieser oder ähnlicher Feste ist Brauchtum, sondern stellt in nicht wenigen Fällen eine (Massen-)Veranstaltung zu Unterhaltungszwecken dar – verbunden mit hohem Alkoholkonsum.

(Quelle.: Das Jugendschutzgesetz – Mit Erläuterungen von Jan Lieven (AJS) / Drei-W-Verlag)

Wer ist anerkannter Träger der Jugendhilfe?

Neben den örtlich zuständigen Jugendämtern (§ 69 SGB VIII) sind dies Träger der freien Jugendhilfe, die eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII erhalten haben. In einem vorherigen Verfahren wird u.a. geprüft, ob der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist, gemeinnützige Ziele verfolgt und auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.



Wer ist „erziehungsbeauftragte Person“?

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt in rechtsverbindlicher Weise zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben der Eltern wahr. Diese müssen vollkommen davon überzeugt sein, dass die beauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um die Tochter oder den Sohn zu begleiten und ggf. Grenzen setzen zu können (z.B. bei Alkoholkonsum).

Die erziehungsbeauftragte Person kann jede Person sein, die mindestens 18 Jahre alt und in der Lage ist, die vereinbarte Erziehungsaufgabe ordnungsgemäß und objektiv zu erfüllen. Trotz Vereinbarung oder Betreuungsverhältnis kann aber nicht als erziehungsbeauftragte Person handeln, wer hierzu zeitweise (z.B. starke Alkoholisierung) oder dauerhaft objektiv nicht in der Lage ist.

Die erziehungsbeauftragte Person muss bei einer eventuellen Kontrolle nachweisen, dass sie den Jugendlichen begleiten darf. **Generell gilt: die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und möglicher haftungsrechtlicher Folgen!**

Die Veranstalter, insbesondere von jugendtypischen Feiern, sind angehalten, die Berechtigung der erziehungsbeauftragten Person zu prüfen. Zweifelt der Veranstalter trotz des vorgelegten und unterzeichneten Vordruckes an der Berechtigung oder Fähigkeit der beauftragten Person, wird er ggf. die Erziehungsberechtigten kontaktieren. Deshalb ist die Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten auf jeden Fall sicherzustellen! Gelingt die Ausräumung der Zweifel an der Berechtigung der erziehungsbeauftragten Person nicht, wird der / die Jugendliche so behandelt, als würde er / sie nicht von einer erziehungsberechtigten Person begleitet.

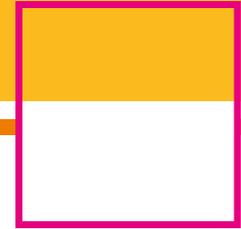
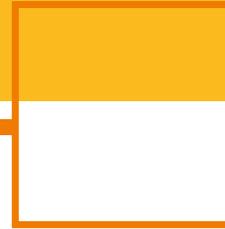
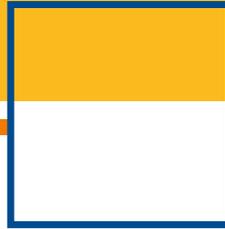
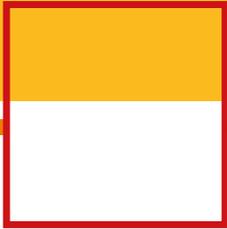
Der Veranstalter kann nach eigenem Ermessen die Regelung hinsichtlich der Begleitung einer / eines Minderjährigen durch eine „Erziehungsbeauftragten Person“ für seine Veranstaltung zulassen oder ablehnen!

Hinweis:

Der Arbeitskreis „Sicher feiern wir gerne“ hat einen Vordruck entwickelt, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nutzen können, um eine geeignete Person mit der Begleitung eines Jugendlichen zu beauftragen. Der zweiseitige Vordruck ist im Internet abrufbar unter www.staedttereion-aachen.de/jugendamt, Rubrik „Jugendarbeit“, „Sicher feiern wir gerne“.

Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Eltern

- Alkohol
- Aufenthalt
- Heimspiel
- Discobus
- Jugendschutzgesetz
- Kleiner Fragebogen



Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Eltern

- Alkohol
- Aufenthalt
- Heimspiel
- Discobus
- Jugendschutzgesetz
- Kleiner Fragebogen

Heimspiel

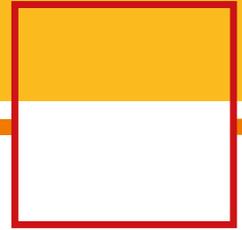
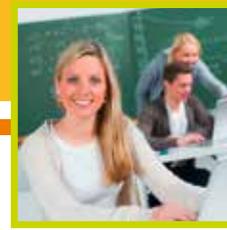
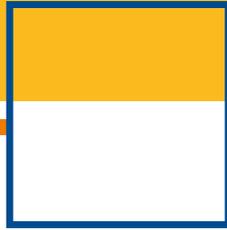
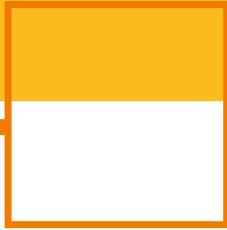
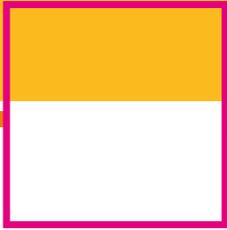
Verantwortlich handeln Sie als Eltern, wenn Sie sich mit Ihrem Kind über dessen Besuch bei einer Feier unterhalten. Klären Sie z.B., welche Veranstaltung es aufsucht, was dies für eine Veranstaltung ist (Stichwort: Einlassbedingungen) und welche Freunde / Freundinnen mitgehen bzw. begleiten.

Treffen Sie mit ihrem Kind besondere Absprachen, z.B. ob und wenn ja wie viel Alkohol getrunken werden darf, oder wann und wie der Heimweg angetreten werden soll. Überzeugen Sie sich davon, in welchem Zustand ihr Kind nach Hause gekommen ist. Sprechen Sie mit ihrem Kind über den Verlauf der Feier. Sehen Sie das weniger als strenge Kontrolle an, vielmehr liegt es in ihrem Interesse, an der Entwicklung und den jugendlichen Erfahrungen ihres Kindes teilzunehmen. Zur eigenen Orientierung benötigt ihr Kind ihre Erfahrung und ihre Einstellung darüber, wie man „richtig“ feiert. Zudem erlaubt ihnen ein offenes Verhältnis auch leichter, einerseits Grenzen zu setzen, andererseits „fünfe einmal gerade“ sein zu lassen.

Discobus

Vielfach werden Discobusse von Veranstaltern geordert. Diese Einrichtung soll den Jugendlichen eine sichere An- und Heimfahrtmöglichkeit bieten. Voraussetzung für eine Mitnahme ist es, dass die Jugendlichen vom Alter her zu der entsprechenden Veranstaltung Einlass erhalten. Wir bitten Sie daher, darauf hinzuwirken, dass keine Kinder oder jüngere Jugendlichen die Busse nutzen. Die Veranstalter sind gesetzlich dazu verpflichtet, Kindern und zu jungen Jugendlichen keinen Einlass zu gewähren!

In der Vergangenheit kam es in den Bussen leider wiederholt zu Vandalismus sowie Pöbeleien gegenüber den Busfahrern. Die Busunternehmer haben angekündigt, das Angebot sofort einzustellen, wenn sich diese Vorfälle wiederholen.

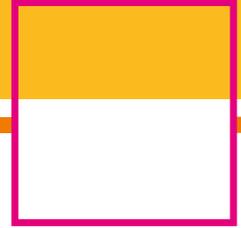
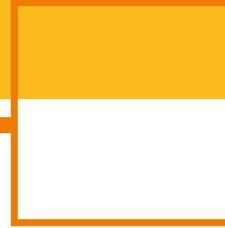
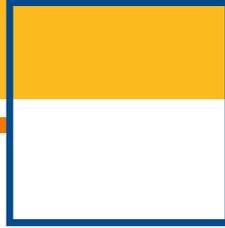
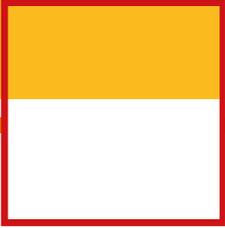


Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eine Zusammenfassung des JuSchG finden Sie im Anhang dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen Ihnen für persönliche Fragen und Gespräche die im Anhang benannten Institutionen gerne zur Verfügung. Bitte helfen Sie mit, die Jugendkultur zu erhalten und helfen Sie mit, Ihr Kind zu schützen und so positiv zu beeinflussen, dass auch Ihre Tochter/ Ihr Sohn „sicher“ mitfeiern kann.

Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Eltern

- Alkohol
- Aufenthalt
- Heimspiel
- Discobus
- Jugendschutzgesetz
- Kleiner Fragebogen



**Allgemeine Infos
und Handlungsempfehlungen für Eltern**

- Alkohol
- Aufenthalt
- Heimspiel
- Discobus
- Jugendschutzgesetz
- Kleiner Fragebogen

Kleiner Fragebogen für Eltern

Mein Kind und ich

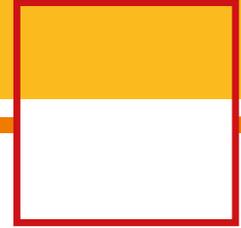
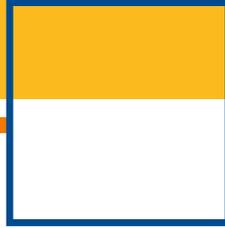
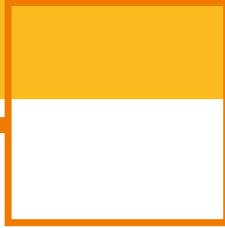
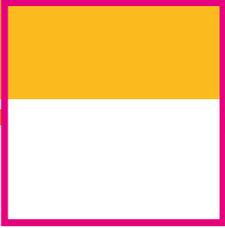
- ✓ Werde ich meiner Vorbildfunktion durch mein eigenes Verhalten gerecht?
- ✓ Kann ich mit meinem Kind offen über Erfahrungen und Probleme im Umgang mit Alkohol, Drogen oder Safer Sex sprechen?
- ✓ Kann ich mich in mein Kind hineinversetzen und seine Argumente verstehen?
- ✓ Kann ich meinem Kind vertrauen, wenn es alleine ausgeht?

Was weiß ich über die Fete/Feierlichkeit?

- ✓ Wo geht mein Kind eigentlich hin?
- ✓ Was weiß ich über Art und Umfang der Fete?
- ✓ Wie ist vermutlich der Umgang mit Alkohol auf der Fete?
- ✓ Kommt mein Kind sicher zum Veranstaltungsort hin und zurück?

Kenne ich die Begleiter meines Kindes?

- ✓ Wer sind die Begleiter meines Sohnes/meiner Tochter eigentlich?
- ✓ Kann ich mich darauf verlassen, dass sie meinem Kind im Ernstfall helfen?
- ✓ Ist der Fahrer zuverlässig und trinkt keinen Alkohol, wenn er fährt?



Wie wird in meiner Familie mit dem Thema Alkohol umgegangen?

- ✓ Wie ist die Meinung meines Kindes zum Thema Alkohol?
- ✓ Geht mein Kind verantwortungsvoll mit Alkohol um?
- ✓ In welcher Verfassung ist mein Sohn/meine Tochter, wenn er/sie nach Hause kommt?

Welche Informationen gibt es zu diesem Thema?

- ✓ Kenne ich die Regelungen des Jugendschutzgesetzes? (siehe Anhang)
- ✓ Habe ich mein Kind über die gesetzlichen Bestimmungen aufgeklärt?
- ✓ Weiß ich, wo ich Unterstützung und Hilfe bekomme?

**Allgemeine Infos
und Handlungsempfehlungen für Eltern**

Alkohol
Aufenthalt
Heimspiel
Discobus
Jugendschutzgesetz
Kleiner Fragebogen



Bei allen Planungen, Vorbereitungen und Durchführungen von jugendtypischen Feiern sollte neben dem Spaß vor allem der Schutz sämtlicher beteiligter Personen vor Unfällen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und übermäßigen Belästigungen oberste Priorität haben. Dabei sind sich gerade jugendliche Veranstalter oftmals nicht über den tatsächlichen Umfang ihrer großen Verantwortung bewusst.

Die jeweiligen Veranstalter müssen sich vor der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt zwecks Gestattung in Verbindung setzen. In einem gemeinsamen Gespräch lässt sich dann auch erläutern, welche Genehmigungen und Rahmenbedingungen für die entsprechende Veranstaltung erforderlich sind. Darüber hinaus können gesetzliche Vorschriften / Auflagen und mögliche Risiken besprochen werden.

Hinsichtlich möglicher Rahmenbedingungen folgt nun eine Zusammenstellung von Voraussetzungen, die im Vorfeld bedacht werden sollten. Dabei wurde diese so konzipiert, dass sie in Form einer Checkliste abgearbeitet werden kann.

Zu beachten ist jedoch, dass die nachfolgende Aufzählung nur beispielhaft ist und keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt!

Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen



Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen

Der verantwortliche Leiter

Seine gesetzliche Verantwortung ergibt sich aus den Bestimmungen des **öffentlichen Rechts**, des **Privatrechts** sowie des **Strafrechts**.

- Er ist mindestens 18 Jahre alt und namentlich bekannt.
- Er hat die zuständige Polizeiwache und das zuständige Ordnungsamt über die Veranstaltung informiert (hilfreich ist oft auch eine Verständigung der Nachbarschaft).
- Die erforderlichen Genehmigungen sind eingeholt.
- Er ist bei der Veranstaltung ständig ansprechbar und steht nicht unter Alkoholeinfluss.

Der Veranstaltungsraum

Die Räumlichkeit weist folgende wichtige Voraussetzungen auf:

- damit eine Selektionsmöglichkeit besteht, ist eine Eingangsschleuse oder ein verengter Einlassbereich eingerichtet;
- einschlägige Regeln (siehe Empfehlungen) und das Jugendschutzgesetz sind gut sichtbar im Eingangsbe-
reich durch Hinweisplakate bekannt gemacht;
- Fluchtwege sind vorhanden, sichtbar gekennzeichnet und frei begehbar;
- Notausgänge sind deutlich erkennbar und durch einfachen Zugriff sofort nach außen zu öffnen;
- Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl griffbereit vorhanden und der Sicherheitsdienst
ist über die Handhabung informiert;
- mindestens ein Telefon ist vorhanden und im Notfall für den Verantwortlichen oder
Sicherheitsdienst direkt zugänglich;
- mindestens ein Erste Hilfe-Kasten ist griffbereit;
- Sanitäreinrichtungen sind in ausreichender Zahl vorhanden;
- Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Emissionen (Lärm, Geruch etc.) sind getroffen



Der Außenbereich

- Der Außenbereich des Veranstaltungsraumes verfügt über ausreichende Beleuchtung und ausreichend Parkplätze.
- Rettungswege für Feuerwehr, Notarzt und Polizei werden freigehalten.

Der Teilnehmerkreis

Höchstzahl der Mitwirkenden und Besucher ist festgelegt (gemäß Versammlungsstättenverordnung maximal 2 Personen je m² Versammlungsfläche).

Die Sache mit der „erziehungsbeauftragten Person“

- Sie als Veranstalter können nach eigenem Ermessen die Regelung hinsichtlich der Begleitung einer / eines Minderjährigen durch eine „Erziehungsbeauftragten Person“ für ihre Veranstaltung zulassen oder ablehnen!
- Entscheiden Sie sich dafür, bei ihrer Veranstaltung die Begleitung von Minderjährigen durch eine „Erziehungsbeauftragten Person“ zuzulassen, haben Sie in Zweifelsfällen die Pflicht – auch bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung - die Berechtigung zu überprüfen (ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?).
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe erkennbar nicht in der Lage - z. B. wegen Alkoholisierung - so verliert sie trotz vorheriger Vereinbarung ihre Eignung als erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt bzw. Aufenthalt darf nicht gestattet werden.
- Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen – hier käme es zu einer Interessenskollision!

Hinweis:

Der Arbeitskreis „Sicher feiern wir gerne“ hat einen Vordruck entwickelt, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nutzen können, um eine geeignete Person mit der Begleitung eines Jugendlichen zu beauftragen. Der zweiseitige Vordruck ist im Internet abrufbar unter www.staedteregion-aachen.de/sicherfeiernwirgerne

Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen



Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen

Der Sicherheitsdienst / Die Teamer

Ein angemessener Sicherheitsdienst ist einzurichten. Die geforderte Anzahl der Sicherheitskräfte richtet sich nach

- der Art der Veranstaltung,
- dem Charakter der Publikumszielgruppe,
- der Anzahl der zu erwarteten Besucher sowie
- dem Veranstaltungsort.

Die Ordnungsämter fordern Sicherheitskräfte auf der Grundlage folgender Rahmenbedingungen:

| | |
|-------------------------|---|
| Bis 400 Personen | Es ist kein qualifizierter Sicherheitsdienst vor geschrieben, aber: Veranstalter muss pro 50 Gäste 1 (ehrenamtliche) Ordnungskraft benennen |
| Ab 400 Personen | mindestens 4 qualifizierte Sicherheitskräfte |
| Ab 600 Personen | mindestens 6 qualifizierte Sicherheitskräfte |

Je nach Veranstaltung ist ein qualifizierter Sicherheitsdienst mit Sachkundenachweis im Bewachungsgewerbe (IHK-Bescheinigung) in Anspruch zu nehmen. Dieser hat die Aufgabe, den Schutz der Veranstaltung und der Gäste zu gewährleisten, in Absprache mit dem Veranstalter anwesende ehrenamtliche Ordnungskräfte in ihren Aufgaben zu unterstützen und das Außengelände sowie den näheren Umkreis (Nachbarschaft) zu beaufsichtigen. Der qualifizierte Sicherheitsdienst agiert deeskalierend. Im Konfliktfall greift er ein und trifft die erforderlichen sicherheitsrelevanten Maßnahmen.

Die Ordnungsämter fordern Sicherheitskräfte auf der Grundlage folgender Rahmenbedingungen:

Es ist sicherzustellen, dass die ehrenamtlichen Ordnungskräfte, die mit der Ausführung von Aufgaben betraut werden, über die dazu notwendigen Fähigkeiten verfügen sowie eine persönliche Reife und Belastbarkeit mitbringen. Unerfahrenen Personen müssen die notwendigen Fähigkeiten - insbesondere mögliche Gefährdungssituationen - vorab vermittelt werden.

Die gaststättenrechtliche Genehmigung durch die Ordnungsämter orientiert sich grundsätzlich an den oben genannten Rahmenbedingungen. Erfahrungswerte über den Ablauf von Veranstaltungen aus der Vergangenheit oder örtliche Besonderheiten können im Einzelfall Abweichungen hinsichtlich der geforderten Anzahl der qualifizierten Sicherheitskräfte und/oder der ehrenamtlichen Ordnungskräfte notwendig machen.



- Der Sicherheitsdienst ist möglichst durch einheitliche Kleidung erkennbar, tritt im Team auf, hält den Sichtkontakt zueinander und steht nicht unter Alkoholeinfluss.
- Er arbeitet eng mit dem Verantwortlichen / Veranstalter zusammen.
- Er durchsucht bei der Eingangskontrolle je nach Bedarf Kleidung und Taschen nach Drogen, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen.
- Bei körperlichen Durchsuchungen sollten Frauen nur von Frauen und Männer nur von Männern durchsucht werden.

Hinweis:

- Der Sicherheitsdienst nimmt bei Bedarf sein Hausrecht in Anspruch und verweigert den Zutritt (z.B. zu jung, zu alkoholisiert, als gewalttätig bekannt etc.).
- Er verbietet den Aufenthalt z.B. bei Randalierern, Streitenden etc..
- Er ist ortskundig (Sicherungskasten, Telefon, Feuerlöscher, Fluchtwege, Notausgänge).
- Er hat Meldewege festgelegt (Melder für Feuerwehr / Polizei).
- Er kontrolliert regelmäßig die freizuhaltenden Rettungswege der Feuerwehr, Notarzt, Polizei und sorgt bei Bedarf für Beseitigung der Behinderung (z.B. durch Lautsprecherdurchsagen, Androhen und Durchführen von Abschleppmaßnahmen der Polizei).
- Er vermeidet Panik durch rechtzeitiges Öffnen der Notausgänge und beruhigende Durchsagen über Lautsprecher.
- Er ist sichtbar unbewaffnet, um Gewalteskalation zu vermeiden.
- Er schlichtet Streit primär durch Kommunikation und gibt rechtzeitig sich ankündigende Eskalationen an die Polizei weiter.

Allgemeine Infos und Handlungs- empfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen



Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen

Kleiner Tipp am Rande:

- Wenn die Situation unklar ist, suchen Sie das Gespräch mit den betreffenden Personen, um die Situation zu klären. Versuchen Sie im Zweifelsfall die Personalien festzuhalten.
- Wenn rivalisierende Personen angesprochen werden, sollten die Gesprächspartner stets ernst genommen und niemals abgewertet oder beleidigt werden.
- Versuchen Sie einzelne Leute einer Gruppe dem Einfluss dieser zu entziehen, um mit ihnen ein Gespräch zu führen.
- Versuchen Sie die Anonymität zwischen sich und dem Gesprächspartner zu lösen. Zeigen sie sich respektvoll und versuchen sie möglichst eine Verbindung zum Gegenüber aufzubauen, die von Sympathie getragen wird. Dies erhöht die Hemmschwelle für auffälliges Verhalten.
- Wird eine Gruppe auffällig und können die Auseinandersetzungen nicht in einem Gespräch geklärt werden, rufen Sie rechtzeitig die Polizei über 110.

Empfohlene Regeln:

Folgende Regeln sollten je nach Veranstaltung beachtet und durch Hinweisplakate zumindest im Eingangsbereich gut sichtbar bekannt gemacht werden:

- Es findet eine Einlasskontrolle (Durchsuchung) statt. Bei Missachtung des Verbotes oder Verweigerung der Durchsuchung KEIN EINLASS!

Hinweis:

Eine Durchsuchung dient dem Schutz der Veranstaltung. Grundsätzlich hat der Veranstalter nicht das Recht, in die Intimsphäre der Besucherin / des Besuchers einzugreifen. Stimmt er oder sie einer Durchsuchung allerdings nicht zu, kann der Zutritt verwehrt werden.



- Sofern die Ausweise der „Unter 18-jährigen“ zu Beginn am Eingang eingesammelt wurden, sind diese bis 24.00 Uhr beim ordnungsgemäßen Verlassen der Veranstaltung beim Sicherheitsdienst wieder abzuholen.
- „Über 18-jährigen“ werden Kontrollbänder an die Armgelenke gebunden, die nur einmal geschlossen werden können. Beschädigte Bändchen werden kostenfrei ersetzt, verloren gegangene Bändchen müssen neu erworben werden.
- Bei Veranstaltungen gemäß § 75 KJHG wird in ähnlicher Weise der Personenkreis der „Über 16-jährigen“ kenntlich gemacht.
- Drogen und Waffen sind verboten!
- Die Mitnahme von Getränken ist verboten.
- Kein Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren!
- Kein Verkauf von Spirituosen und entsprechenden Mixgetränken an Jugendliche unter 18 Jahren!
- Kein Alkoholausschank an Betrunkene!
- Der Aufenthalt für stark alkoholisierte Personen ist untersagt.
- Es werden keine „Saufspiele“ durchgeführt!

Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eine Zusammenfassung des JuSchG finden Sie im Anhang dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen Ihnen für persönliche Fragen und Gespräche die im Anhang benannten Institutionen gerne zur Verfügung. Bitte helfen Sie mit, die Jugendkultur zu erhalten und helfen Sie mit, Kinder und Jugendliche zu schützen und so positiv zu beeinflussen, dass sie „sicher“ mitfeiern können.



Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen

Kleiner Fragebogen für Veranstalter

Um was für eine Feier handelt es sich?

- ✓ Wer nimmt an dieser Veranstaltung teil? (z. B. Alter der Besucher)
- ✓ Mit wie vielen Gästen ist zu rechnen?
- ✓ Findet die Veranstaltung im Freien oder im Gebäude statt? Sind die Räumlichkeiten dem Anlass und dem erwarteten Verhalten der Gäste angemessen? Welche Vorkehrungen sollten getroffen werden?
- ✓ Wann findet die Veranstaltung statt und wie lange dauert sie? (Tages-, Jahreszeit)

Der Veranstaltungsleiter

- ✓ Wer ist Veranstaltungsleiter und trägt die Verantwortung?
- ✓ Erfüllt der Veranstaltungsleiter persönlich alle Voraussetzungen?

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- ✓ Ist für die Durchführung der Feier eine Genehmigung oder Anmeldung erforderlich und welche gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen sind zu beachten?
- ✓ Wen muss/sollte ich über mein Vorhaben unterrichten (z.B. Nachbarschaft)?



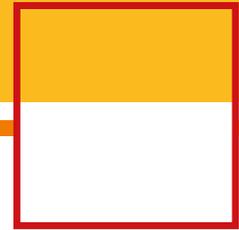
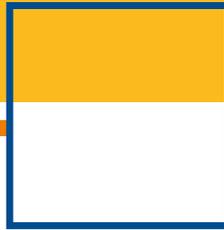
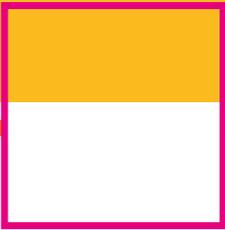
- ✓ Wie viele Teammitglieder oder Personen im Sicherheitsdienst werden benötigt, um Sicherheit und einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten?
- ✓ Sind genügend Parkplätze vorhanden oder drohen die Rettungswege zugeparkt zu werden?

Sicherheit während der Veranstaltung

- ✓ Sind die Rettungswege frei?
- ✓ Finden Eingangskontrollen statt und wer führt sie wie durch?
- ✓ Sind nicht mehr Leute im Veranstaltungsraum als zugelassen?
- ✓ Wollen sichtlich alkoholisierte Personen mit dem Auto nach Hause fahren? (Im Zweifelsfall halte ich sie davon ab!)
- ✓ Können Getränke einfach manipuliert werden? (Vorbeugung durch Deckel auf Gläsern?)
- ✓ Kann ich beobachten, dass Gäste (vor allem junge Frauen), die offensichtlich nicht mehr Herr ihres eigenen Willens sind, „abgeschleppt“ werden?

Allgemeine Infos und Handlungsempfehlungen für Veranstalter

Verantwortliche Leiter
Veranstaltungsraum
Außenbereich
Teilnehmerkreis
„erziehungsbeauftragte
Person“
Sicherheitsdienst
Regeln
Kleiner Fragebogen



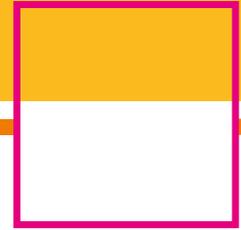
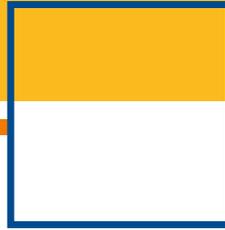
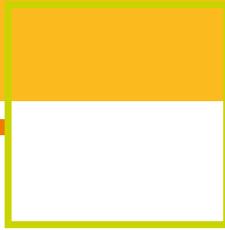
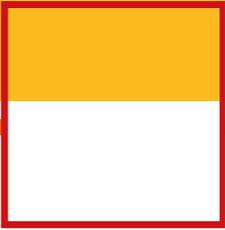
Anhang
 Jugendschutzgesetz
 Ordnungswidrigkeiten
 und Bußgelder
 Ansprechpartner
 Weiterführende Infor-
 mationen
 Impressum

Landeskriminalamt
 Nordrhein-Westfalen



Übersicht über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) (Auszug)

| §§ | Regelungsbereiche | Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren | Jugendliche ab 16 Jahren |
|----------|--|--|---|
| § 4 (1) | Aufenthalt in Gaststätten | Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erzie- hungsbeauftragten Person oder in der Zeit von 5 Uhr und 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks Ausnahme: auf Reisen oder bei Teilnahme an einer Veranstat- tung eines anerkannten Jugendhilfeträgers | Ohne Begleitung einer personensorgebe- rechtigten oder erziehhungsbeauftragten Person in der Zeit von 5 Uhr morgens und 24 Uhr |
| § 4 (2) | | | |
| § 4 (3) | Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs bzw. vergleich- baren Vergnügungsbetrieben | Nicht gestattet | Nicht gestattet |
| § 5 (1) | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen | Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erzie- hungsbeauftragten Person | Ohne Begleitung einer personensorgebe- rechtigten oder erziehhungsbeauftragten Person längstens bis 24 Uhr |
| § 5 (2) | Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Jugendhilfeträgers, zur Brauchtumpflege, zur künstleri- schen Betätigung | Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erzie- hungsbeauftragten Person: -Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr -Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr | Ohne Begleitung einer personensorgebe- rechtigten oder erziehhungsbeauftragten Person längstens bis 24 Uhr |
| § 6 (1) | Aufenthalt in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen | Nicht gestattet | Nicht gestattet |
| § 6 (2) | Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit | Nicht gestattet Ausnahme: auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten etc., wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht | |
| § 8 | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | Nicht gestattet | Nicht gestattet |
| § 9 (1) | Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhalti- gen Getränken und Lebensmitteln etc. | Nicht gestattet | Nicht gestattet |
| § 9 (1) | Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Wein, Bier) | Nicht gestattet Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung einer per- sonensorgeberechtigten Person | Gesetzlich nicht geregelt |
| § 10 (1) | Rauchen in der Öffentlichkeit; Abgabe von Tabakwaren | Nicht gestattet | Nicht gestattet |

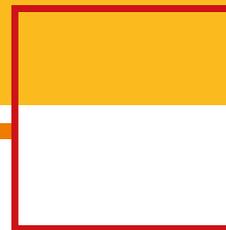
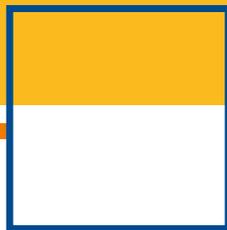
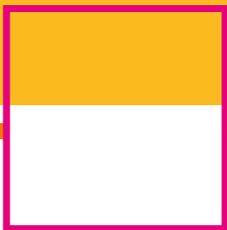


| | | | | | |
|----------|--|--|--|--|--------------------------------------|
| § 11 | Anwesenheit bei öffentlichen Filmvorführungen, die folgendermaßen gekennzeichnet sind: | Kinder und Jugendliche – ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person – | | | |
| | Freigegeben ohne Altersbeschränkung | unter 6 Jahren Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet | ab 6 Jahren Gestattet bis 20 Uhr | ab 12 Jahren Gestattet bis 20 Uhr; ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr | ab 16 Jahren Gestattet bis 24 Uhr |
| | Freigegeben ab 6 Jahren | Nicht gestattet | Gestattet bis 20 Uhr | Gestattet bis 20 Uhr; ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr | Gestattet bis 24 Uhr |
| § 11 (2) | Freigegeben ab 12 Jahren | Nicht gestattet | Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet | Gestattet bis 20 Uhr; ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr | Gestattet bis 24 Uhr |
| | Freigegeben ab 16 Jahren | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Gestattet bis 24 Uhr |
| | Keine Jugendfreigabe | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Nicht gestattet |
| § 12 | Zugänglichmachen von Bildträgern mit Filmen oder Spielen für Kinder und jugendliche Personen in der Öffentlichkeit nur nach Freigabe und Kennzeichnung für die entsprechende Altersstufe | Kinder und Jugendliche | | | |
| | Freigegeben ohne Altersfreigabe | unter 6 Jahren Gestattet | ab 6 Jahren Gestattet | ab 12 Jahren Gestattet | ab 16 Jahren Gestattet |
| | Freigegeben ab 6 Jahren | Nicht gestattet | Gestattet | Gestattet | Gestattet |
| | Freigegeben ab 12 Jahren | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Gestattet | Gestattet |
| | Freigegeben ab 16 Jahren | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Gestattet |
| | Keine Jugendfreigabe | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Nicht gestattet | Nicht gestattet |
| | § 13 (1) | Spielen an elektronischen Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, welche öffentlich aufgestellt sind | Ist Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet, wenn die Programme für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, oder sie vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind | | |

Anhang
 Jugendschutzgesetz
 Ordnungswidrigkeiten
 und Bußgelder
 Ansprechpartner
 Weiterführende Infor-
 mationen
 Impressum

Stand:
09/2007

Herausgeber:
Landeskriminalamt NRW
Dezernat 34



Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum

Bußgelder und andere Konsequenzen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und seine Anwendung zielen in erster Linie auf Prävention ab und sollen primär erzieherische Wirkung haben. Die zuständigen Behörden, die diese Infobroschüre zusammengestellt haben, arbeiten institutionsübergreifend zusammen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

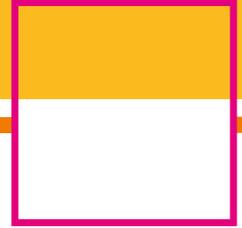
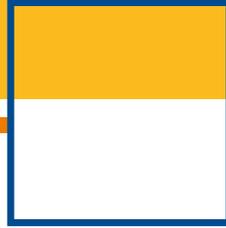
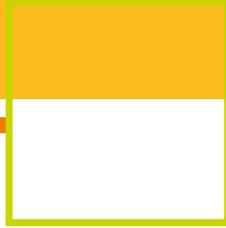
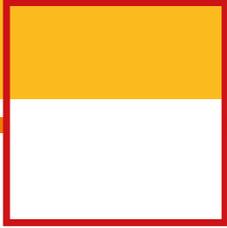
Dabei liegt ein besonderes Augenmerk nicht nur auf Veranstalter von jugendtypischen Feiern, die in besonderer Weise die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten haben. Auch und vor allem die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte stehen in der natürlichen Pflicht, ihre Kinder verantwortlich in das Erwachsenwerden zu führen.

Folgen für Eltern

Konsequenzen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können dann zum tragen kommen, wenn Kinder oder Jugendliche im Rahmen oder im Umfeld von Feierlichkeiten insoweit auffallen, dass sie gegen Gesetze verstoßen oder ihr Wohl und ihre Gesundheit gefährdet erscheinen.

In diesem Fall wird die Polizei die Personalien aller Beteiligten aufnehmen und eine ausführliche Sachverhaltsschilderung in einem Einsatzbericht, einer Ordnungswidrigkeiten - Anzeige oder Strafanzeige dokumentieren. Außerdem wird geprüft, ob die Eltern ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht ihrem minderjährigen Kind gegenüber gerecht wurden.

Ggf. erfolgt auch die Festsetzung eines Bußgeldes. Bei Vorlage einer Strafanzeige erfolgt im Regelfall ein gerichtliches Verfahren.



Der Einsatzbericht wird an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen weitergeleitet. Nach interner Bearbeitung des Einsatzberichtes entscheidet der / die zuständige Mitarbeiter/in des Jugendamtes über die weitere, geeignete Vorgehensweise. Dies kann beispielsweise die Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sein, um die negativen Vorkommnisse und daraus resultierenden Konsequenzen zu besprechen.

Folgen für Veranstalter

Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können in schwerwiegenden Fällen mit Geldbußen bis zu **50.000,00 €** geahndet werden. In der Praxis kommt es zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren seitens der örtlichen Ordnungsbehörden gegenüber Gaststättenbetreibern und Veranstaltern in den Fällen, in denen:

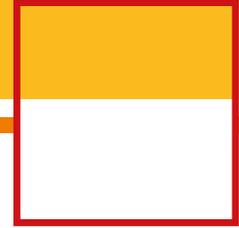
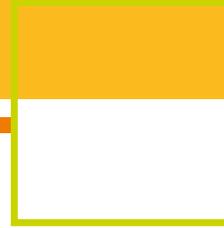
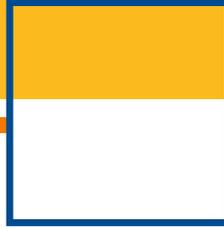
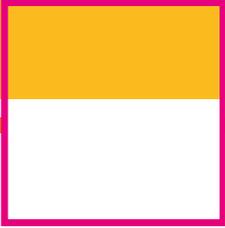
1. entgegen **§ 4 Abs. 1** oder **3** einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet wird.

Bußgeld bei Erstvergehen: 500,00 €

Bei wiederholten Verstößen wird Vorsatz unterstellt und das Bußgeld jeweils verdoppelt! Bei einer Vielzahl von Verstößen und/oder in Verbindung mit der Abgabe von Alkohol wird ein Verfahren zum Entzug der Konzession wegen Unzuverlässigkeit im Sinne des Gaststättengesetzes eingeleitet.

Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum



Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum

2. Entgegen **§ 5 Abs. 1** einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet wird;

Bußgeld bei Erstvergehen: **300,00 €**

Bei wiederholten Verstößen siehe Punkt 1.!

3. Entgegen **§ 6 Abs. 1** einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet wird.

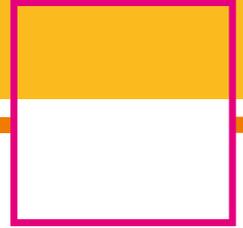
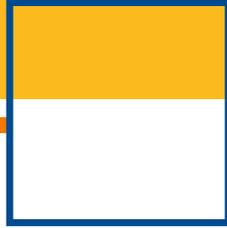
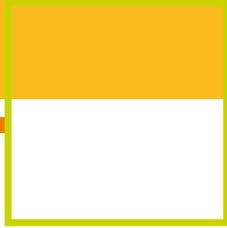
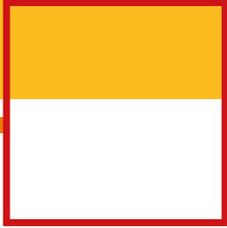
Bußgeld bei Erstvergehen: **1.000,00 €**

In diesem Fall wird sofort Vorsatz unterstellt, da alle Spielhallen über eine Aufsichtsperson verfügen müssen!
Bei wiederholten Verstößen siehe Punkt 1.!

4. Entgegen **§ 10 Abs. 1** Tabakwaren abgegeben oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet werden.

Bußgeld bei Erstvergehen: **50,00 €**

Die o. a. angeführten Beispielfälle können natürlich nicht pauschalisiert werden. In jedem Einzelfall ist die Entstehung der Ordnungswidrigkeit unter Würdigung aller Umstände zu prüfen. Häufig kommt es in Erstfällen bei kleineren Verstößen lediglich zu einer mündlichen Verwarnung.



Ansprechpartner

Ordnungsämter:

Stadt Monschau – Ordnungsamt
Laufenstraße 84, 52156 Monschau
Telefon: 02472 / 81 – 0
Internet: <http://www.monschau.de>

Gemeinde Roetgen - Ordnungsamt
Hauptstraße 55, 52159 Roetgen
Telefon: 02471 / 18 – 0
Internet: <http://www.roetgen.de>

Gemeinde Simmerath - Ordnungsamt
Rathaus, 52152 Simmerath
Telefon: 02473 / 607 – 0
Internet: <http://www.simmerath.de>

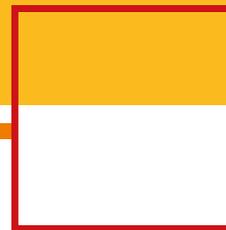
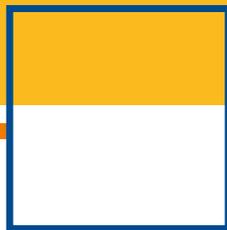
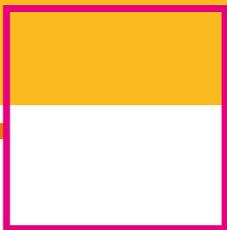
Polizei:

Polizeibezirksdienst Monschau
Laufenstraße 84
52156 Monschau
0241 / 9577-12680 oder 02473 / 9577 - 12680

Öffnungszeiten: Mo 10:00 – 11:00
Mi 17:00 – 19:00

Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum



Anhang
 Jugendschutzgesetz
 Ordnungswidrigkeiten
 und Bußgelder
 Ansprechpartner
 Weiterführende Infor-
 mationen
 Impressum

Polizeibezirksdienst Roetgen
 Hauptstr. 55
 52159 Roetgen
 0241 / 9577-12670 oder 02471 / 2110

Öffnungszeiten:

Di 11:00 – 12:00
 Do 16:00 – 18:00

Polizeibezirksdienst Simmerath
 Hauptstr. 96
 52152 Simmerath
 02473 / 9577-12624

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 10:00 – 12:00
 16:00 – 18:00
 Sa 10:00 – 12:00

Polizeibezirksdienst Rurberg
 Ginsterley 15
 52152 Simmerath
 02473 / 9577-12690 oder 02473 / 2480

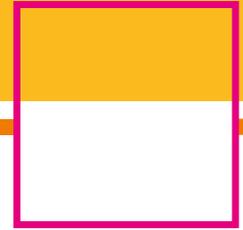
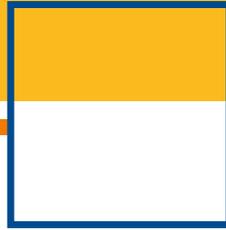
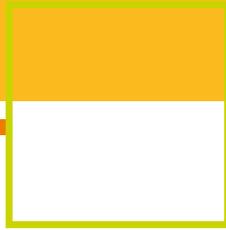
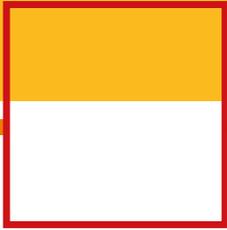
Öffnungszeiten:

Di 11:00 – 12:00
 Mi 16:00 – 18:00

Kriminalkommissariat 44 /
 Kriminalprävention / Opferschutz
 Jesuitenstraße 5, 52062 Aachen
 Telefon: 0241 / 9577 – 344 – 01
 Internet: <http://www.polizei-nrw.de/aachen/Vorbeugung>

Bürozeiten:

Mo – Do 08:00 – 16:00
 Fr 08:00 – 14:00



Beratungsstellen:

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche der StädteRegion Aachen

Frankentalstr. 3
52222 Stolberg
Tel.: 02402/22545
E-Mail: erziehungsberatung.stolberg@staedteregion-aachen.de

Kaiserstr. 100
52134 Herzogenrath-Kohlscheid
Tel.: 02407/5591800
E-Mail: erziehungsberatung.herzogenrath@staedteregion-aachen.de

Steinstr. 87
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/860550
E-Mail: erziehungsberatung.eschweiler@staedteregion-aachen.de

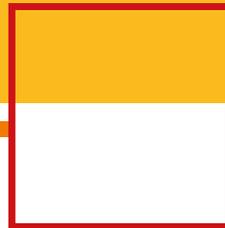
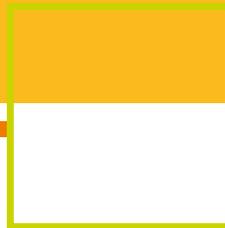
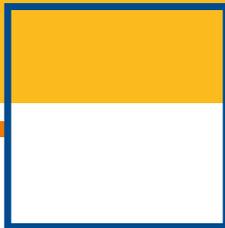
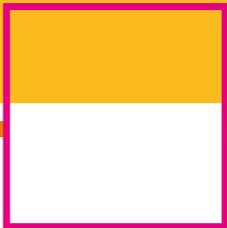
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

(Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.)

Laufenstr. 22
52156 Monschau
Tel.: 02471/804515
E-Mail: eb-monschau@web.de

Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum



Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Willy-Brandt-Ring 81
52477 Alsdorf
Tel.: 02404/26088
E-Mail: ebalsdorf@mercur.caritas-ac.de

Suchthilfe in der StädteRegion Aachen

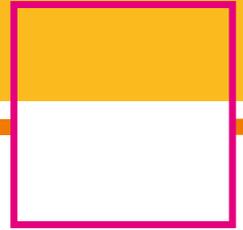
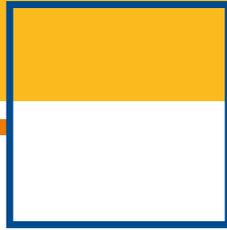
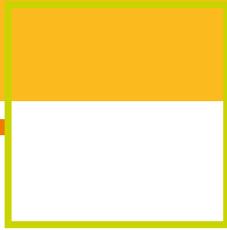
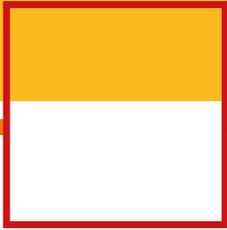
Fachstelle für Suchtvorbeugung
(Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.)
Langwahn 16, 52249 Eschweiler,
Telefon: 02403 / 88 305 – 0
Internet: <http://www.sucht-eschweiler.de>

Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

Trierer Straße 1, 52078 Aachen,
Telefon: 0241 / 5198 – 5300
Internet: <http://www.staedteregion-aachen.de/Gesundheitsamt>

Nebenstelle Simmerath:

Kammerbruchstr. 8, 52152 Simmerath
Telefon: 02473 / 93139 - 16 / - 17
E-Mail: jutta.breuer@staedteregion-aachen.de oder monika.dosquet@staedteregion-aachen.de
Internet: <http://www.staedteregion-aachen.de/Gesundheitsamt>



**Amt für Kinder, Jugend und Familie
der StädteRegion Aachen**

Zollernstraße 10
52070 Aachen
Internet: <http://www.staedteregion-aachen.de/Jugendamt>

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Sekretariat
Telefon: 0241 / 5198 – 2182

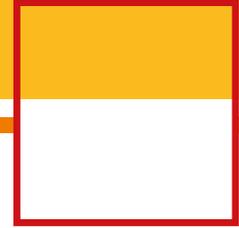
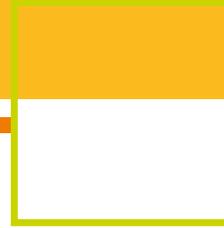
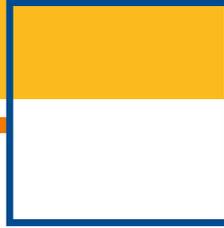
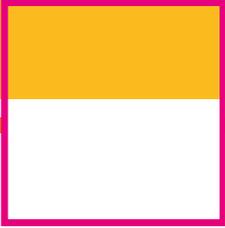
Jugendhilfe im Strafverfahren

Kristina Jansen
Telefon: 0241 / 5198 - 2209
E-Mail: kristina.jansen@stadteregion-aachen.de

Sprechstunde in Monschau: mittwochs
14.00 - 17.00 Uhr
Laufengasse 84
Telefon: 02472 / 81302

Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum



Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum

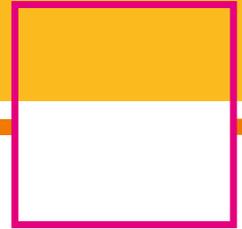
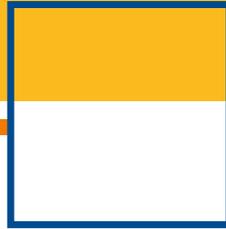
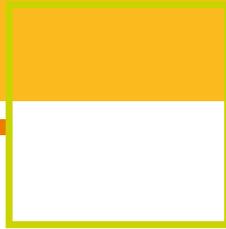
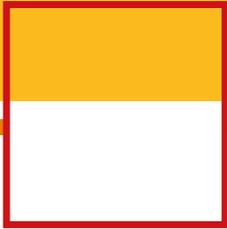
Mobile Jugendarbeit Nordeifel

Frau Brammert
Telefon: 0173 / 307 85 22
E-Mail: lara.brammert@staedteregion-aachen.de

Herr Delsemmé
Telefon: 0173/ 307 68 72
E-Mail: domenik.delsemme@staedteregion-aachen.de

Jugendpfleger

Herr Pauli
Telefon: 0241 / 5198 – 2292
E-Mail: ralf.pauli@staedteregion-aachen.de



Weiterführende Informationen

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)

Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.
Poststraße 15 – 23, 50676 Köln
Telefon: 0221 / 92 13 92 - 0
E-Mail: info@mail.ajs.nrw.de
Internet: <http://www.ajs.nrw.de>

Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung BZgA

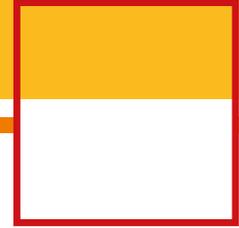
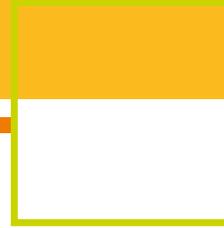
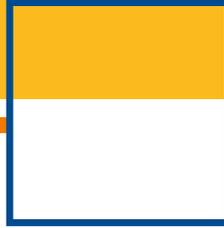
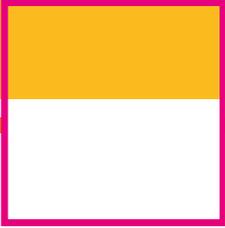
Ostmerheimer Str. 220
51109 Köln
Telefon: 0221 / 8992-0
E-Mail: poststelle@bzga.de
Internet: <http://www.bzga.de>

Auskunftsstelle:

0221 - 92 13 92-33

Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum



Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V.

Westenwall 4, 59065 Hamm
Telefon: 02381 / 9015-0
E-Mail: info@dhs.de
Internet: www.dhs.de

Rückhalt e.V.

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

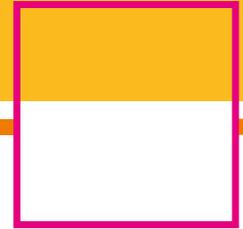
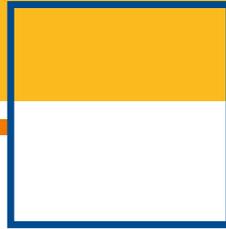
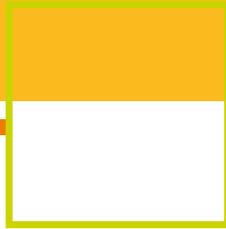
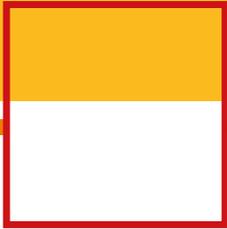
Franzstr. 107, 52064 Aachen
Telefon: 0241/ 54 22 20
E-Mail: info@rueckhalt-beratung.de
www.rueckhalt-beratung.de

Kontakt Stolberg:

Rathausstr. 57,
52222 Stolberg
Telefon: 02402/ 997 63 91

don't drug + drive (eine Kampagne der deutschen Versicherer (GDV))

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV
Friedrichstraße 191
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2020-5116
Fax: 030 / 2020-6116
Internet: <http://www.dont-drug-and-drive.de>

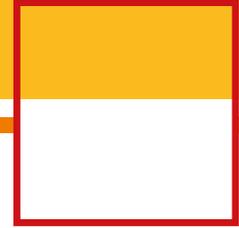
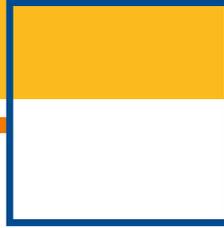
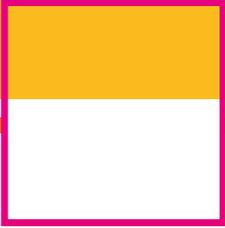


Hilfreiche Internetseiten:

- **www.imblick.info** - Internetseite des Netzwerkes „Frühe Hilfen/ Kinderschutz“ aller Jugendämter und des Gesundheitsamtes in der StädteRegion Aachen mit Informationen u.a. rund um den Kinder- und Jugendschutz sowie wichtigen Anlaufstellen und Ansprechpartnern in Krisensituationen.
- **www.jugendschutz-aktiv.de** - Das Internetangebot vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit vielen Informationen rund um den Jugendschutz.
- **www.drugcom.de** - Das Internetportal informiert über legale Drogen und bietet Interessierten und Ratsuchenden die Möglichkeit, sich auszutauschen oder auf unkomplizierte Weise professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.
- **www.bist-du-staerker-als-alkohol.de** - Zwei Projekte der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
- **www.aktionglasklar.de** - Eine initiative der deutschen Angestelltenkrankenkasse (DAK)
- **www.drei-w-verlag.de** - Ein Verlag, bei dem Informationsmaterialien zum Thema Jugendschutz erhältlich sind

Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum



Anhang

Jugendschutzgesetz
Ordnungswidrigkeiten
und Bußgelder
Ansprechpartner
Weiterführende Infor-
mationen
Impressum

Impressum

Teilnehmer/innen des Arbeitskreises „Sicher feiern wir gerne“

- Ordnungsamt der Stadt Monschau
- Ordnungsamt der Gemeinde Roetgen
- Ordnungsamt der Gemeinde Simmerath
- Polizeibezirkisdienst Monschau
- Polizeibezirkisdienst Roetgen
- Polizeibezirkisdienste Simmerath
- Polizeibezirkisdienst Rurberg
- Kriminalkommissariat 44 – Kriminalprävention / Opferschutz
- Fachstelle für Suchtvorbeugung (Diak. Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.)
- Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen



Wir gestalten Zukunft!

www.staedtereion-aachen.de

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

A 51 | Amt für Kinder, Jugend und Familie

52090 Aachen

www.staedtereion-aachen.de/sicherfeiernwirgerne



[StaedteRegion.Aachen](https://www.facebook.com/StaedteRegion.Aachen)



[StaedteRegionAachen.de](https://www.instagram.com/StaedteRegionAachen.de)



[@SR_Aachen_News](https://twitter.com/SR_Aachen_News)



[StaedteRegionAachen](https://www.youtube.com/StaedteRegionAachen)